

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**– Drucksache 19/16718 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)**

#### **A. Problem**

Eine Adoption beschäftigt Herkunftseltern, Adoptiveltern und Adoptivkinder ein Leben lang und stellt sie vor vielfältige Herausforderungen. Angesichts gewandelter Wertevorstellungen und eines vielfältigeren Familienbildes sowie neuer Erkenntnisse aus der Forschung ist es notwendig, die gesetzlichen Regelungen entsprechend den Bedürfnissen der Familien und der gelebten Adoptionsvermittlungspraxis anzupassen.

Um das Gelingen von Adoptionen zu fördern und damit das Wohl der Kinder zu sichern, bedarf es stabiler Strukturen in der Adoptionsvermittlung und ihrer Stärkung. Notwendig sind eine frühzeitige Beratung sowie eine fachlich fundierte Begleitung aller Beteiligten durch spezialisierte Fachkräfte auch über den Adoptionsbeschluss hinaus. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass eine Adoption nicht aus sachfremden Motiven erfolgt, sondern sich Familien nur dann für eine Adoption entscheiden, wenn sie dem Wohl des Kindes dient.

Auslandsadoptionen, die ohne Begleitung einer Adoptionsvermittlungsstelle in Deutschland wie im Heimatstaat des Kindes erfolgen, bergen erhebliche Risiken des Scheiterns, weil die Adoptierenden nicht ausreichend auf die Anforderungen einer Auslandsadoption vorbereitet sind, keine Überprüfung des Kindeswohls erfolgt und mangels Kontakt zu einer Adoptionsvermittlungsstelle im Nachgang der Adoption in aller Regel keine nachgehende Begleitung stattfindet.

#### **B. Lösung**

Erlass eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption in der vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgeschlagenen Fassung.

**Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Dem Bund entstehen durch das Gesetz Mehrausgaben in Höhe von etwa 181.000 Euro pro Jahr. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein. Bei den Ländern und Kommunen ergibt sich ein einmaliger Aufwand von etwa 76.000 Euro, der sich auf die Jahre 2020 bis 2024 verteilt. Darüber hinaus ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 398.000 Stunden pro Jahr anzunehmen.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht aus diesem Regelungsvorhaben ein laufender jährlicher Aufwand in Höhe von etwa 82.000 Euro. Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt dieser jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ein „In“ dar. Der Erfüllungsaufwand wird im Rahmen künftiger Regelungsvorhaben kompensiert.

Es entsteht für die Wirtschaft kein einmaliger Umstellungsaufwand.

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt bzw. verändert.

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand auf Bundesebene beträgt rund 181.000 Euro.

Auf Länderebene, einschließlich der Ebene der Kommunen, beträgt der Erfüllungsaufwand jährlich rund 3.085.000 Euro. Ein einmaliger Umstellungsaufwand ergibt sich in Höhe von rund 76.000 Euro.

### **F. Weitere Kosten**

Den Ländern entstehen durch den zu erwartenden Anstieg der Verfahren zur Anerkennungsfeststellung ausländischer Adoptionsbeschlüsse für die Tätigkeit bei den Gerichten weitere Kosten in Höhe von rund 14.000 Euro pro Jahr.

Im Bereich der Wirtschaft und der sozialen Sicherungssysteme entstehen keine Mehrkosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/16718 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 hat eine Vermittlung durch die Adoptionsvermittlungsstelle gemäß Absatz 4 stattzufinden, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 durch die Adoptionsvermittlungsstelle gemäß Absatz 4 Nummer 1.“ ‘

bb) Buchstabe g Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc wird aufgehoben.

cc) Buchstabe h Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Daten zu einem einzelnen Vermittlungsfall sind 100 Jahre, gerechnet vom Geburtsdatum des vermittelten Kindes an, aufzubewahren und anschließend zu löschen.“ ‘

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) § 2c Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „und an die Fachstelle des Heimatstaats“ werden gestrichen.

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2a Absatz 4) leitet die Erklärung nach Absatz 5 Satz 2 an die Fachstelle des Heimatstaats weiter.“

bb) In § 2d Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „über deren Anerkennung im Inland“ die Wörter „gemäß § 7 des Adoptionswirkungsgesetzes“ eingefügt.

c) Nummer 13 § 7d Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

d) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) § 8a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit dem Einverständnis der abgebenden Eltern und der Annehmenden soll die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 1 und 3) nach der Adoption die Erörterungen gemäß Absatz 1 Satz 1 in angemessenen Zeitabständen wiederholen. Dies gilt, bis das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Ergebnis jeder Erörterung ist zu den Akten zu nehmen. Das Einverständnis soll vor dem Beschluss, spätestens muss es nach dem Beschluss, durch den das Familiengericht die Adoption ausspricht, eingeholt werden. Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.“

bb) § 8b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit dem Einverständnis der Annehmenden soll die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 1 und 3) darauf hinwirken, dass ihr die Annehmenden allgemeine Informationen nach Absatz 1 in regelmäßigen Abständen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes schriftlich zukommen lassen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Das Kind ist entsprechend seinem Entwicklungsstand zu beteiligen. Das Einverständnis soll vor dem Beschluss, spätestens muss es nach dem Beschluss, durch den das Familiengericht die Adoption ausspricht, eingeholt werden. Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.“

e) Nummer 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Information für die abgebenden Eltern über unterstützende Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe als Alternative zur Adoption sowie die Unterstützung der abgebenden Eltern bei der Bewältigung sozialer und psychischer Auswirkungen im Zusammenhang mit der bevorstehenden oder bereits erfolgten Einwilligung in die Adoption des Kindes,“.

f) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

aa) § 9a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nimmt ein Ehegatte ein Kind seines Ehegatten allein an, so müssen sich vor Abgabe ihrer notwendigen Erklärungen und Anträge zur Adoption von der Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 1 und 3) nach § 9 Absatz 1 beraten lassen:

1. die Eltern des anzunehmenden Kindes,
2. der Annehmende und
3. das Kind gemäß § 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

bb) Dem § 9b wird folgender Satz angefügt:

„Für die Adoptionsbewerber und die Annehmenden richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.“

2. Artikel 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 187 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In Adoptionssachen, die einen Minderjährigen betreffen, ist § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Adoptionswirkungsgesetzes entsprechend anzuwenden, wenn

1. der gewöhnliche Aufenthalt der Annehmenden oder des Anzunehmenden im Ausland liegt oder
2. der Anzunehmende in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte.“

3. Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.“

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Gebühren

Führen staatliche Adoptionsvermittlungsstellen das Adoptionsvermittlungsverfahren durch, sind folgende Gebühren zu erheben:

4. für eine Eignungsprüfung nach § 7b Absatz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes 1 300 Euro,
5. für die Durchführung eines internationalen Adoptionsvermittlungsverfahrens einschließlich einer länderspezifischen Eignungsprüfung nach § 7c Absatz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes 1 200 Euro.“
- b) Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Auslandsvermittlungsstelle kann eigene Ermittlungen anstellen und nach Beteiligung der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Adoptionsbewerber zuständigen örtlichen Vermittlungsstelle (§ 9b des Adoptionsvermittlungsgesetzes) sowie unter Einhaltung der in den §§ 7b und 7c des Adoptionsvermittlungsgesetzes geregelten Verfahrensvorschriften den in § 7c Absatz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes genannten Bericht selbst erstellen.“

5. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.“

Berlin, den 27. Mai 2020

**Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**Sabine Zimmermann (Zwickau)**  
Vorsitzende

**Dr. Silke Launert**  
Berichterstatterin

**Susann Rührich**  
Berichterstatterin

**Frank Pasemann**  
Berichterstatter

**Daniel Föst**  
Berichterstatter

**Katrin Werner**  
Berichterstatterin

**Katja Dörner**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Dr. Silke Launert, Susann Rührich, Frank Pasemann, Daniel Föst, Katrin Werner und Katja Dörner**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/16718** in seiner 142. Sitzung am 29. Januar 2020 beraten und ihn dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen**

In der Begründung zu dem Gesetzentwurf heißt es u. a., dass es stabiler Strukturen bedürfe, damit ein Kind, das zur Adoption freigegeben werde und daher nicht in seiner Herkunftsfamilie aufwachsen könne, Geborgenheit und Zuwendung in einer neuen Familie finde und die Chance einer stabilen und positiven Persönlichkeitsentwicklung erhalte. Eine kontinuierliche Begleitung durch spezialisierte Fachkräfte vor, während und nach der Adoption könne dazu beitragen, dass Herkunftseltern, Adoptivkinder und -eltern die besonderen Anforderungen, die durch eine Adoption entstünden, gut bewältigten. Oberste Richtschnur einer jeden Adoption müsse dabei das gesetzlich verankerte Kindeswohl sein.

Die Adoptionszahlen seien rückläufig, während die Anforderungen an eine qualitativ hochwertige Vermittlungspraxis gestiegen seien. So würden vermehrt, vor allem aus dem Ausland, Kinder mit besonderen Fürsorgebedürfnissen zur Adoption freigegeben. Auch habe die Unterstützung der Familien bei der Suche nach der Herkunft des Kindes in den letzten Jahren stark zugenommen. Die sich in den letzten Jahren abzeichnende Tendenz zu mehr Offenheit solle unterstützt werden, weil sie positive Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung haben könne. Dafür bedürfe es gut ausgebildeter Fachkräfte, die den Informationsaustausch oder Kontakt zwischen Herkunftsfamilie und Adoptivfamilie sensibel und professionell begleiteten. Diese Veränderungen und neuen Erkenntnisse gelte es bei einer Reform zu berücksichtigen.

Die Neuregelungen nähmen darüber hinaus in den Blick, dass die Adoption Herkunftseltern, Adoptiveltern und Adoptivkind in aller Regel ein Leben lang beschäftigten, weshalb sie wechselseitig immer eine mittelbare oder unmittelbare Rolle im Leben der jeweils anderen spielten. Eine Herangehensweise, die dieses „Adoptionsdreieck“ in Gänze berücksichtige, sei daher unverzichtbar, damit Adoptionen gelängen. Nur so könne dem Kindeswohl, das oberster Maßstab bleiben müsse, ausreichend Rechnung getragen werden.

Dem Reformvorhaben liege das Verständnis zugrunde, dass die Adoptivkinder mit ihrer Herkunftsfamilie eine eigene Vorgeschichte mitbrächten, die in das Familienleben integriert werden und deren Besonderheiten berücksichtigt werden müssten. Ziel der Neuregelungen sei es, die Anforderungen der Vermittlung bei In- und Auslandsadoptionen an den tatsächlichen Bedürfnissen der Adoptionsbewerber, der Herkunftseltern, der Adoptiveltern und der Adoptivkinder auszurichten, um so zu gewährleisten, dass Adoptionen gelängen und zuvörderst dem Kindeswohl dienen. Dieses Ziel solle erreicht werden durch

- Unterstützung eines offeneren Umgangs mit Adoptionen,
- eine bessere Beratung und Unterstützung vor, während und nach der Adoption,
- die Eindämmung unbegleiteter Adoptionen aus dem Ausland und
- die Stärkung der Strukturen der Adoptionsvermittlung.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/16718 in seiner 94. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

#### 1. Beratungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/16718 in seiner 55. Sitzung am 27. Mai 2020 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

#### 2. Beratungsverlauf

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu der Vorlage in seiner 49. Sitzung am 2. März 2020 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

In der Anhörung wurden folgende Sachverständige gehört:

- Dr. Heike Berger Sozialdienst katholischer Frauen, Gesamtverein e. V., Dortmund
- Dr. Ina Bovenschen, Deutsches Jugendinstitut e. V., München
- Dörthe Gatermann, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin
- Prof. Dr. Katharina Lugani, Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf
- Dirk Siegfried, Lesben- und Schwulenverband LSVD, Köln
- Dr. Carmen Thiele, Bundesverband der Pflege- und Adoptionsfamilien e. V., Berlin
- Angelika Wolff, Diakonie Deutschland, Berlin

Bezüglich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung vom 2. März 2020 verwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Ausschuss eine gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung vor, die dieser in seiner 40. Sitzung am 12. Februar 2020 beschlossen hatte. Der Beirat kam zu dem Ergebnis, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Leitprinzips 5 – Soziale Zusammenarbeit in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern. Dabei bezog er sich auf folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzes:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur Deutschen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Indem der Entwurf durch die Stärkung der Strukturen der Adoptionsvermittlung und den Ausbau von Beratungs- und Unterstützungsangeboten dafür sorgt, dass Adoptiv- wie Herkunftseltern und das Kind passgenau und zeitlich unbegrenzt vor, während und nach der Adoption begleitet werden, entspricht er dem Leitprinzip 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ der in der Aktualisierung 2018 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie niedergelegten Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Jugend-Check durchgeführt.“

Der Beirat bewertete diese Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung als plausibel, eine Prüfbitte sei deshalb nicht erforderlich.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag eingebracht, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist. Er wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Die Fraktion DIE LINKE. hat zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf der Ausschussdrucksache 19(13)89 eingebracht, der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt wurde. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf der Ausschussdrucksache 19(13)90 eingebracht, der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt wurde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass man beabsichtige, mit dem vorgelegten Gesetzentwurf ein modernes Adoptionswesen zu schaffen. Wichtig sei, Kinder frühzeitig wissen zu lassen, ob sie adoptiert worden seien oder nicht. Das sei der Hintergrund.

Konkret gehe es zum einen darum, einen Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle zu schaffen. Zum anderen ziele man darauf ab, Auslandsadoptionen, die unbegleitet seien, zu untersagen und ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für ausländische Adoptionsbeschlüsse einzuführen. Schließlich gehe es auch darum, durch die Adoptionsvermittlungsstellen einen möglichst frühzeitigen Austausch zwischen den Herkunftsfamilien und den Adoptionsfamilien zu ermöglichen, wenn möglich auch schon vor einem Adoptionsbeschluss.

Sachverständige hätten berichtet, dass viele an einer Adoption Beteiligte die Tragweite der Entscheidung nicht erkennen würden. Insbesondere bei Stiefkindadoptionen sei das ein Problem. Vor diesem Hintergrund sei eine Beratung aller Beteiligten wichtig. Deshalb habe man eine Beratungspflicht bei Stiefkindadoptionen eingeführt. Ziel sei es, bei den Kindern möglichst frühzeitig ein Bewusstsein für das eigene Herkommen zu schaffen und Missbrauch und Uninformiertheit zu bekämpfen.

Die **Fraktion der AfD** erklärte eingangs, dass sie sich bei der Abstimmung über den vorgelegten Gesetzentwurf der Stimme enthalten werde.

Aus Sicht der AfD-Fraktion stelle eine Beratungspflicht bei Stiefkindadoptionen eine Einmischung des Staates in die Familie dar. Im Falle einer Stiefkindadoption fänden sich zwei Lebenspartner zusammen und beschlössen, das nicht gemeinsame Kind zu adoptieren, das sei schon kompliziert genug. Die AfD setze sich dafür ein, in solchen Fällen Hilfe anzubieten, wenn Hilfe gewünscht werde. Eine generelle Beratungspflicht lehne man aber ab.

Dagegen begrüße man die Regelung, dass Herkunftseltern im Nachgang zur Adoption erfahren könnten, was aus ihrem Kind geworden sei. Allerdings müsse man die damit verbundene Einmischung in die Adoptionsfamilie auf ein erträgliches Maß begrenzen. Das könne dadurch gewährleistet werden, dass nur die Informationen weitergegeben würden, die die Adoptiveltern auch wirklich weitergeben wollten. Dass Adoptionskinder irgendwann wissen wollten, wer ihre leiblichen Eltern seien, sei nachvollziehbar. Die entsprechende Regelung dazu begrüße man. Bei Auslandsadoptionen dagegen werde erneut der Widerspruch zwischen Einmischung und Hilfe sichtbar. Richtig sei, dem Wildwuchs von Adoptionen aus dem Ausland Grenzen zu setzen. Allerdings setze man sich auch dafür ein, dass dort, wo Kinder in Not seien und ohne Eltern lebten, Adoptionen aus dem Ausland nicht unnötig erschwert würden. Vor diesem Hintergrund müsse man noch einmal darüber nachdenken, ob eine begleitende Beratung ohne konkrete Anleitung, wie diese Beratung erfolgen solle, tatsächlich notwendig sei.

Abschließend sei darauf hinzuweisen, dass ein Aufwand von geschätzten 390 000 Beratungsstunden ein bürokratisches Wirrwarr schaffen könne, das insbesondere im Hinblick auf die verpflichtende Beratung im Falle von Stiefkindadoptionen unnötig sei. Auch deshalb werde sich die AfD-Fraktion, wie anfangs angekündigt, bei der Abstimmung enthalten.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass es sich aus ihrer Sicht um ein sehr gutes und wichtiges Gesetz handle. Es komme den Beteiligten zugute, indem es eine Begleitung und Beratung der Familien eröffne und sie damit unterstütze, selbstbestimmte Entscheidungen treffen zu können. Kinder sollten wissen, woher sie kommen und sich sowohl in ihrer alten als auch in der neuen Familie verortet fühlen. Auch Auslandsadoptionen sinnvoll zu begleiten, sei wichtig. Die Koalitionsfraktionen hätten im Übrigen noch einen Änderungsantrag eingebracht, der im

Hinblick auf das Inkrafttreten der Regelungen zur Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien redaktionelle Änderungen beinhalte und damit bestehende Regelungen verbessere und vereinfache.

Die SPD-Fraktion begrüße auch, dass in dem vorgelegten Gesetzentwurf eine Evaluierung vorgesehen sei. Es sei grundsätzlich sinnvoll, neu geschaffene Regelungen nach ihrem Inkrafttreten auf ihre Wirksamkeit und Effizienz zu überprüfen. Eine weitere Änderung des vorgelegten Gesetzentwurfs hätte sich die SPD-Fraktion noch gewünscht, das sei die Herausnahme von lesbischen Paaren aus der Beratungspflicht im Falle von Stiefkindadoptionen. Dieser Punkt sei in der Koalition aber nicht konsensfähig gewesen, deshalb habe er nicht umgesetzt werden können. Aus diesem Grund wolle man lediglich noch einmal darauf hinweisen, dass es zu keiner Zeit Ziel und Wunsch der SPD-Fraktion gewesen sei, es solchen Familien durch die Einführung einer Beratungspflicht noch schwerer zu machen.

Die **Fraktion der FDP** stellte fest, dass der Gesetzentwurf viele positive Aspekte wie etwa das Verbot der unbegleiteten Auslandsadoptionen enthalte. Auch die Beratungspflicht sei akzeptabel. Es sei allerdings sehr zweifelhaft, ob das Beratungsmehraufkommen ohne weiteres abgedeckt werden könne. Da das Gesetz aber evaluiert werde, was sinnvoll sei, könne später nachgesteuert werden, wenn sich die Zweifel bewahrheiten sollten. Auch der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sei zustimmungsfähig, da er das Gesetz verbessere. Der Aspekt der Zwei-Mütter-Familien werde allerdings ausgelassen. Die Adoptionspflicht von lesbischen Eltern sei nach wie vor ein Problem und sehr diskriminierend. Den insofern richtigen Änderungsanträgen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN würde daher auch zugestimmt. Diese Anträge verbesserten die Situation der Zwei-Mütter-Eltern, denen mittels der Beratungspflicht noch zusätzliche Steine in den Weg gelegt würden, ein Kind in die Familie aufzunehmen. Nach wie vor würden nur die Symptome des noch nicht angepassten Abstammungsrechts behandelt werden. Die eigene Fraktion habe daher einen Entschließungsantrag auf den Weg gebracht, mit dem der Bundestag die Bundesregierung auffordern solle, das Abstammungsrecht mit dem Ziel zu ändern, die Diskriminierung von Zwei-Mütter-Ehen, von lesbischen Eltern, zu beenden. Es gebe die „Ehe für alle“ und die Gleichberechtigung. Das sei ein großer Meilenstein gewesen. Das müsse jetzt auch konsequent umgesetzt werden. Daher sei es richtig, dass die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Gesetz noch verbessern wollten. Die eigene Fraktion ziele auf die Änderung des Abstammungsrechts und hoffe ihrerseits auf Zustimmung zu gegebener Zeit. Bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf werde sich die Fraktion enthalten, weil er zwar wichtige Aspekte thematisiere, aber die Diskriminierung nicht beende

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, dass bereits zahlreiche Argumente vorgetragen worden seien. Hinzuzufügen sei, dass die Umsetzung des Gesetzentwurfs zu einem höheren Arbeits- und Zeitaufwand führe. Das werde auch von allen Fraktionen so gesehen. Da das so sei, müsse dieses Argument auch Berücksichtigung finden. Es könne nicht sein, dass erstmal abgewartet und dann im Nachhinein nachgesteuert werden solle. Sehenden Auges ein erkanntes Problem nicht zu lösen, sei ein häufig anzutreffendes Manko im Gesetzgebungsverfahren. Auch die eigene Fraktion erkenne den Änderungsbedarf beim Abstammungsrecht. Entsprechend gebe es einen separaten Entschließungsantrag. Die große Schwachstelle des vorliegenden Gesetzentwurfs sei tatsächlich die Ungleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren. In diesem Punkt werde die Fraktion der CDU/CSU aufgefordert, den eigenen Standpunkt zu überdenken, da Situationen verschärft würden. Es sei nicht erklärbar und unverständlich, warum dieses Problem mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht gelöst werde. Es wäre sehr wünschenswert, die Co-Mutter nicht auszugrenzen. Die Fraktion der SPD habe die maßgeblichen Argumente vorgetragen. Falls eine Änderung des Gesetzentwurfs jedoch nicht möglich sei, müsse das Abstammungsrecht schnellstmöglich geändert werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kündigte an, sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf zu enthalten, weil zwar die Kernregelungen eine Reihe von positiven Verbesserungen für Adoptivfamilien mit sich brächten. So werde die fachliche Begleitung ausgebaut, unbegleitete Auslandsadoptionen würden verboten und mit der Adoption solle offener umgegangen werden. Das seien positive Aspekte. Sehr problematisch sei aber die Beratungspflicht im Falle verheirateter lesbischer Ehepaare, in deren Beziehung ein Kind hineingeboren werde. Es sei natürlich richtig, dass der Kern des Problems das Abstammungsrecht sei. Die eigene Fraktion habe dazu auch einen Gesetzentwurf im Plenum eingebracht, der eingehend beraten worden sei. Ziel sei natürlich die Gleichstellung mit heterosexuellen Paaren. Es könne nicht sein, dass gleichsam durch die Hintertür mittels eines Gesetzentwurfs, der eigentlich Verbesserungen intendiere, eine zusätzliche Gängelung lesbischer Paare mit Kindern eingeführt werde, die leider nach wie vor auf die Stiefkindadoption angewiesen seien. Dementsprechend habe die eigene Fraktion einen Änderungsantrag vorgelegt, damit die Verschlechterung für diese Familien ausgeglichen

werde. Es werde daher mit Nachdruck darum gebeten, diesem Änderungsantrag zuzustimmen, damit diesen Familien nicht zusätzliche Steine in den Weg gelegt würden. Selbstverständlich sei es wünschenswert, wenn beim Thema des Abstammungsrechts eine Gleichstellung erzielt würde. Aber auch bei dem vorliegenden Gesetzentwurf müsse nachgebessert werden.

## **B. Besonderer Teil**

Nachfolgend werden lediglich die vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 19/16718 verwiesen.

### **Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 1 – Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe a (Änderung der Nummer 5 – Änderung des § 2a)**

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Änderung des § 2a Absatz 2)**

Mit der Änderung wird eine Anregung des Bundesrates aufgegriffen.

Das neue Adoptionsvermittlungsgesetz beschränkt die Adoptionsvermittlung durch anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nicht auf die Vermittlung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland an Adoptionsbewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, sondern bezieht ausdrücklich auch den umgekehrten Fall, die Vermittlung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland an Annehmende mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, mit ein.

Die Vermittlung eines Kindes aus dem Inland an Adoptionsbewerber im Ausland soll weiterhin den staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen vorbehalten bleiben. Denn die Jugendämter und die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter dürften am besten in der Lage sein, entsprechend dem Grundsatz des Nachrangs der internationalen Adoption andere Möglichkeiten der Hilfen für ein Kind in Betracht zu ziehen (vgl. Gesetzentwurf zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts Drucksache 14/6011, S. 35).

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Änderung des § 2a Absatz 6)**

Mit der Änderung wird eine Anregung des Bundesrates umgesetzt, die redaktioneller Art ist.

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (Änderung des § 2a Absatz 7 Satz 3)**

Mit der Änderung wird eine Anregung des Bundesrates umgesetzt.

Durch die vorgenommene Änderung wird eine Übereinstimmung mit den Aufbewahrungsfristen sowie dem Anknüpfungspunkt der Geburt als Fristbeginn wie in § 9b Absatz 1 Satz 1 erreicht.

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe b (Änderung der Nummer 6)**

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Änderung des § 2c Absatz 6)**

Mit der Änderung wird eine Anregung des Bundesrates aufgegriffen.

Durch die vorgenommenen Änderungen wird klargestellt, dass die Fachstelle des Heimatstaats nicht nur bei einer Vermittlung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle nach § 2a Absatz 4 Nummer 2, sondern auch bei einer Vermittlung durch die zentrale Adoptionsstelle Kenntnis von der Erklärung über die Fortsetzung des Verfahrens erhält.

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Änderung des § 2d)**

Mit dieser Änderung wird ausdrücklich zur Klarstellung auf § 7 – neu des Adoptionswirkungsgesetzes (AdWirkG) verwiesen. Gemäß § 7 AdWirkG-E gilt eine ausländische Adoptionsentscheidung in Deutschland als vorläufig anerkannt, wenn eine gültige Bescheinigung nach § 2d vorgelegt wird und die Anerkennung nicht nach § 109 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ausgeschlossen ist. Mithin genügt eine alleinige Vorlage der Bescheinigung nicht, damit die ausländische Adoptionsentscheidung eine vorläufige Wirksamkeit entfaltet. Vielmehr bedarf es einer Prüfung

durch die jeweils zuständige Behörde, ob die Ausschlussgründe des § 109 Absatz 1 FamFG vorliegen. Die Entscheidung über die vorläufige Wirksamkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung obliegt somit der jeweils in der Sachfrage zuständigen Behörde – wie auch gegenwärtig nach geltender Rechtslage die Entscheidung über die Anerkennung nach §§ 108, 109 FamFG. Daher führen die Rechtsänderungen durch den Gesetzentwurf nicht zu einer neuen rechtlichen Qualität des Handelns der freien Träger der Auslandsvermittlung; die Ausstellung der Bescheinigung stellt kein hoheitliches Handeln dar. Der Rechtsstatus der freien Träger der Auslandsvermittlung ändert sich nicht. Die freien Träger der Auslandsvermittlung handeln durch das Ausstellen der Bescheinigung nach § 2d nicht als Beliehene.

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe c (Änderung der Nummer 13 – Änderung des § 7d Absatz 3)**

§ 7d – neu regelt wie der bisherige § 7 Absatz 4 die Ausstellung der Bescheinigung für im Ausland lebende Adoptionsbewerber durch die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption. Der letzte Satz des bisherigen Absatzes 3, der die Bezeichnung der maßgebenden ausländischen Rechtsordnung vorsieht, wenn die Bestimmungen des internationalen Privatrechts auf ausländische Sachvorschriften verweisen, ist durch die am 31. März 2020 in Kraft getretene Änderung des Artikels 22 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche überflüssig geworden und kann gestrichen werden. Diese neue Vorschrift sieht nunmehr stets die Anwendung des deutschen Rechts als *lex fori* vor.

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe d (Änderung der Nummer 14)**

##### **Zu Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa (Änderung des § 8a Absatz 2)**

§ 8a Absatz 2 Satz 3 wird dahingehend geändert, dass das Einverständnis zur weiteren Erörterung zu Informationsaustausch und Kontakt nach Möglichkeit vor dem Adoptionsbeschluss eingeholt werden soll. Denn ein frühzeitiges Einholen des erforderlichen Einverständnisses kann die Weiterführung der Begleitung durch die Adoptionsvermittlungsstelle, die bereits nach Absatz 1 vor der Adoptionspflege begonnen hat, erleichtern. Die Regelung lässt jedoch die Möglichkeit unbenommen, das Einverständnis auch erst nach dem Adoptionsbeschluss einzuholen. Die Erteilung des Einverständnisses zur wiederholten Erörterung ist freiwillig und obliegt allein den abgebenden Eltern und den Annehmenden. Die Regelung schafft mit dieser Erweiterung des Zeitrahmens mehr Flexibilität für die Adoptionsvermittlungsstellen bei der Einholung des Einverständnisses.

##### **Zu Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb (Änderung des § 8b Absatz 2)**

§ 8b Absatz 2 Satz 3 wird dahingehend geändert, dass das Einverständnis nach Möglichkeit vor dem Adoptionsbeschluss eingeholt werden soll. Denn ein frühzeitiges Einholen des erforderlichen Einverständnisses kann die Weiterführung der Begleitung der Annehmenden durch die Adoptionsvermittlung in der Frage der Weiterleitung von allgemeinen Informationen erleichtern. Der neu eingefügte Satz 4 lässt jedoch die Möglichkeit unbenommen, das Einverständnis erst nach dem Adoptionsbeschluss einzuholen. Die Erteilung des Einverständnisses zur wiederholten Erörterung ist freiwillig und obliegt allein den abgebenden Eltern und den Annehmenden. Die Regelung schafft mit dieser Erweiterung des Zeitrahmens mehr Flexibilität für die Adoptionsvermittlungsstellen bei der Einholung des Einverständnisses.

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe e (Änderung der Nummer 15 – Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3)**

Mit der Änderung wird eine Anregung des Bundesrates aufgegriffen.

Nummer 3 wird dahingehend ergänzt, dass die Adoptionsvermittlungsstelle die abgebenden Eltern auch zu möglichen Alternativen einer Adoption beraten soll, indem sie über unterstützende Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe informiert. Eine Adoption beschäftigt die Beteiligten oftmals ein Leben lang und kann nur ausnahmsweise und unter äußerst engen Voraussetzungen rückgängig gemacht werden. Daher ist es notwendig, dass die abgebenden Eltern umfassend auch über mögliche Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe informiert sind, damit sie in Kenntnis all dieser Möglichkeiten für sich entscheiden können, ob die Freigabe des Kindes zur Adoption der beste Weg ist oder sie sich mit den entsprechenden Hilfe- und Unterstützungsangeboten zutrauen, für das Kind selbst zu sorgen.

**Zu Nummer 1 Buchstabe f (Änderung des Nummer 16)****Zu Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa (Änderung des § 9a)**

Die Änderung des § 9a Absatz 1 – neu ist im Hinblick auf das am 31. März 2020 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien erforderlich. Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass bei Stiefkindadoptionen eine Pflicht zur Beratung nur für die daran unmittelbar Beteiligten besteht – mithin den abgebenden Elternteil, den verbleibenden Elternteil, den annehmenden (Stief-)Elternteil und das Kind. Die Beratung des formal noch mit dem annehmenden (Stief-)Elternteil verheirateten Ehepartners (vgl. § 1766a Absatz 3 BGB), ist dagegen nicht erforderlich, weil er als Dritter außerhalb des das Kind betreffenden Familiengefüges steht. In den möglichen Fällen, in denen der annehmende Elternteil noch mit einem Dritten verheiratet ist, wird es sich um besondere Ausnahmekonstellationen handeln, in denen die Ehe nur noch formal besteht und nur aus Gründen besonderer Härte – etwa aus religiösen Gründen oder Suizidgefahr – nicht aufgelöst wird. Da dieser Ehegatte nicht Teil des das Kind betreffenden Familiengefüges ist, ist eine wie von § 9a – neu vorgesehene Beratung im Hinblick auf die psycho-sozialen Aspekte nicht erforderlich.

**Zu Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb (Änderung des § 9b)**

Mit der Änderung wird eine Anregung des Bundesrates aufgegriffen.

Durch die Änderung wird festgelegt, dass sich die örtliche Zuständigkeit für die Adoptionsbewerber und Annehmenden nach ihrem gewöhnlichen Aufenthalt richtet. Damit wird ein bisher fehlender Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit geschaffen. Von dieser Regelung sind die Herkunftseltern ausgenommen. Diesen muss es im Interesse der Vertraulichkeit unbenommen bleiben, auch die Unterstützung eines anderen Jugendamtes als das ihres Wohnortes in Anspruch zu nehmen. Dies wird in der Praxis bereits so gehandhabt.

**Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 2 Nummer 3 – Änderung des § 187 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG)**

In internationalen Adoptionsverfahren und allgemein in Adoptionsverfahren mit Auslandsbezug muss das Familiengericht im Rahmen seiner Amtsermittlung (§ 26 FamFG) auch Sachverhalte im Ausland aufklären. Hier ist es zur Vermeidung von Fehlern und Verfahrensverzögerungen sinnvoll, wenn diese relativ wenigen Fälle von Richterinnen oder Richtern bearbeitet werden, die in der Anwendung des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, in der Kooperation mit den zuständigen ausländischen Stellen und in der Prüfung erforderlicher ausländischer Urkunden besondere Erfahrung haben. Dies spricht dafür, die bestehende und zuletzt im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien geänderte Zuständigkeitskonzentration gemäß § 187 Absatz 4 FamFG entsprechend zu erweitern. Dabei erfasst die vorgeschlagene Zuständigkeitskonzentration alle Fälle von internationalen Adoptionsverfahren gemäß § 2a Absatz 1 – neu des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG). Darüber hinaus sind auch Adoptionsverfahren erfasst, bei denen die Annehmenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und bei denen ein Wechsel des Anzunehmenden ins Ausland weder erfolgt noch unmittelbar beabsichtigt ist, sowie Adoptionsverfahren, bei denen die Annehmenden und das Kind ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

**Zu Nummer 3 (Änderung des Artikels 3 Nummer 2 Buchstabe c – Änderung des § 2 des Adoptionswirkungsgesetzes – AdWirkG)**

Der Änderungsbefehl in Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe c (Änderung des § 2 AdWirkG) ist im Hinblick auf das am 31. März 2020 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien anzupassen. Durch das Inkrafttreten des genannten Gesetzes ist der bis dahin geltende § 2 Absatz 3 AdWirkG entfallen.

**Zu Nummer 4 (Änderung des Artikels 4)****Zu Nummer 4 Buchstabe a (Änderung des Artikels 4 Absatz 3 Nummer 3 – Änderung des § 5 der Verordnung über die Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie die im Adoptionsvermittlungsverfahren zu erstattenden Kosten – AdVermiStanKoV)**

Auf Grund der Neustrukturierung des bisherigen § 7 AdVermiG sowie der Einführung der Zweiteilung der Eignungsprüfung für internationale Adoptionsvermittlungen in den §§ 7b und 7c AdVermiG-E, bedarf es einer Änderung von § 5 AdVermiStanKoV.

Die bisherige Nummer 1 wird aufgehoben. Durch die nunmehr festgelegte Zweiteilung der Eignungsprüfung – Prüfung der allgemeinen Eignung nach § 7b AdVermiG-E durch die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter und Prüfung der länderspezifischen Eignung nach § 7c AdVermiG-E durch die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter oder die freien Träger der Auslandsvermittlung – kann der Fall der bisherigen Nummer 1, wonach die Durchführung eines internationalen Adoptionsvermittlungsverfahrens einschließlich der Eignungsprüfung in einer Hand liegen, nicht mehr eintreten.

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1. Darüber hinaus erfolgt auf Grund der Inflationsbereinigung eine Anhebung der Gebührensumme um 100 € auf 1 300 €. Ferner handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Neuregelung des § 7b AdVermiG-E und um eine Änderung redaktioneller Art.

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2. Darüber hinaus wird die Durchführung der länderspezifischen Eignungsprüfung nach § 7c Absatz 1 AdVermiG-E ergänzt. Die Gebühr wird auf Grund der Inflationsbereinigung und der Ergänzung der länderspezifischen Eignungsprüfung um 400 € auf 1 200 € angehoben.

**Zu Nummer 4 Buchstabe b (Änderung des Artikels 4 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe c – Änderung des § 4 Absatz 4 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes – AdÜbAG)**

Im Hinblick auf die Neuregelungen des Verfahrens zur Eignungsprüfung nach §§ 7b und c AdVermiG-E bedarf es einer Anpassung des § 4 Absatz 4 AdÜbAG. Auch nach den Änderungen wird an dem Grundsatz festgehalten, dass die freien Träger der Auslandsvermittlung eigenständig Ermittlungen durchführen können, denn dies ist für ihre Arbeit unerlässlich.

**Zu Nummer 5 (Änderung des Artikels 6 – Inkrafttreten)**

Das Gesetz soll am 1. Oktober 2020 in Kraft treten.

Berlin, den 27. Mai 2020

**Dr. Silke Launert**  
Berichterstatterin

**Susann Rührich**  
Berichterstatterin

**Frank Pasemann**  
Berichterstatter

**Daniel Föst**  
Berichterstatter

**Katrin Werner**  
Berichterstatterin

**Katja Dörner**  
Berichterstatterin



